

*Derzeit gültige Fassung*

## **<sup>1</sup>Richtlinien der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Förderung des Sports**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe fördert den Breiten- und Leistungssport der Vereine sowie die sportliche Betätigung der nicht vereinsgebundenen Bürger durch die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachstehenden Richtlinien.

Hierzu werden die Sportanlagen der Stadt allen Bad Homburger Vereinen und Sportgruppen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Rangfolge Schulsport, Vereinssport, sonstige Gruppen ist bei der Vergabe nach Möglichkeit zu beachten. Die Zuschussanträge sind so zu bündeln, dass der Zuschussbetrag 50 € überschreitet.

### 1.2 Gefördert werden

#### a) alle Sportvereine,

- die ihren Sitz in Bad Homburg haben und
- deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und
- dem Landessportbund Hessen bzw. einem seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen angehören oder
- die einer anderen Dachorganisation angehören,

b) sonstige Organisationen auch ohne Rechtspersönlichkeit, die sich dem Breitensport oder dem Sport in Sonderbereichen widmen.

- 1.3 Von der Förderung ausgenommen sind gewerbliche Unternehmen.

- 1.4 Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen ist der Nachweis zumutbarer Vor- bzw. Eigenleistungen sowie die Beantragung möglicher Zuschüsse von Kreis, Land oder Spitzenverband.

- 1.5 Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen sind beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Fachbereich Bürgerservice, Sportbüro zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- bei Baumaßnahmen zusätzlich die Baugenehmigung bzw. der Bauvorbescheid und ein Bauzeitenplan.

---

<sup>1</sup> Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2012.

- 1.6 Bei der Sportförderung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel gewährt. Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.7 Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder durchgeführt wurden, wird in der Regel kein Zuschuss gewährt.

## **2. Förderungsgegenstand und Umfang der Förderung**

### **2.1 Jugendsportförderung**

Zur sportlichen Förderung der Jugend wird für jedes Vereinsmitglied der Sportvereine gemäß 1.2 a) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich ein Beitrag von 22 €<sup>2</sup> gezahlt.

Grundlage für die Berechnung sind die den zuständigen Fachverbänden jährlich vorzulegenden Bestandserhebungen. Stichtag für die Berechnung des Alters der Jugendlichen und für ihre Vereinszugehörigkeit ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres.

### **2.2 Übungsleiterzuschuss<sup>3</sup>**

Zusätzlich zu den Zuschüssen des LSBH für lizenzierte Übungsleiter gewährt die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe den Vereinen gemäß 1.2 a) eine Förderung. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Bewilligungen des LSBH (nach der Richtlinie des Landessportbundes für die Bezuschussung der Beschäftigung von Übungsleitern, Vereinsmanagern und Jugendleitern) und beträgt 50 Prozent dieser Förderung.

### **2.3 Förderung des Turnier- und Leistungssports**

Für die Teilnahme von aktiven Sportlern, ihren Trainern bzw. Betreuern von Sportvereinen gemäß 1.2 a) an nationalen und internationalen Meisterschaften, überregionalen Turnieren und vergleichbaren Begegnungen mit einer Entfernung von mehr als 50 km können

- Zuschüsse zu den Fahrtkosten von bis zu 30 % der notwendigen Aufwendungen,
- Zuschüsse zu den Übernachtungskosten (ohne Verpflegung) von 12 € bis zu 30 %, jedoch höchstens 25 € pro Nacht und Person, gewährt werden.

Sportlern, die den Landes- und/oder Nationalkademern A, B oder C ihres Spitzenverbandes angehören, können die Fahrt- und Übernachtungskosten bei Lehrgängen, Trainingslagern, Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen

---

<sup>2</sup> Betrag geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2025 mit Wirkung ab Jan. 2025.

<sup>3</sup> Neu gefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2025, rückwirkend zum 01.01.2024.

erstattet werden, soweit diese Kosten nicht von ihrem Spitzenverband resp. von privaten Sponsoren oder Mäzenen getragen werden. Voraussetzung ist, dass der Sportler von seinem Spitzenverband offiziell eingeladen wurde. Zugehörigkeit zum Kader und Einladung sind bei der Antragstellung nachzuweisen.

#### 2.4 Sportliche Aus- und Weiterbildung durch Verbände

Auf Antrag können Aus- und Weiterbildungskosten der Sportvereine gemäß 1.2 a) übernommen werden, welche dem Erlangen resp. dem Erhalt von Trainer- und Übungsleiterqualifikationen der Sportverbände dienen und von diesen ausgerichtet werden. Die Förderung kann maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten betragen.

#### 2.5 Anschaffung von vereinseigenen, langlebigen Sportgeräten

Sportvereinen gemäß 1.2 a) werden Sportgeräte - auch elektronische - und sportspezifische vorgeschriebene Schutzkleidung, deren Lebensdauer bei üblicher Benutzung mehr als 3 Jahre beträgt und deren Anschaffungswert über 150 € liegt, mit bis zu 50 % der Anschaffungskosten bezuschusst.

Zudem werden Erstausstattungen zur Einrichtung von neuen Übungsgruppen nach obigen Regeln bezuschusst.

Nicht gefördert werden:

- Motorsportgeräte
- Boote
- Flugzeuge

inkl. Zubehör.

#### 2.6 Bau, Erweiterung und Modernisierung sowie Grundrenovierung und bauliche Sanierung von Sportanlagen

Sofern die Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt und die allgemeine Sportsituation in der Stadt verbessert, werden Sportvereinen gemäß 1.2 a) Zuschüsse in Höhe von bis zu 10 % der nachweisbaren Kosten (gem. Pkt. 1.4) gewährt.

In begründeten Fällen kann durch Magistratsbeschluss ein höherer Zuschuss von bis zu 30 % gewährt werden. Bei Baumaßnahmen mit Herstellungskosten von mehr als einer Million Euro kann eine höhere Zuschussquote durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

<sup>4</sup>Soweit ein Sportverein innerhalb der letzten zehn Jahre Zuschüsse von insgesamt mehr als 500.000 € erhalten hat, scheidet eine erneute Förderung nach den Sätzen 2 und 3 innerhalb dieser Frist aus.

---

<sup>4</sup> Neu eingefügt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2017 mit Wirkung ab 01.01.2018.

## 2.7 Bewirtschaftungskosten für Sportanlagen

Für alle Sportanlagen von Sportvereinen gemäß 1.2 a) werden die Bewirtschaftungskosten für Beleuchtung, Heizung, Wasser und Abwasser in Höhe von 90 % derjenigen Teile der Gebäude übernommen, die mit der Ausübung des Sports in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Für die Durchführung von energie- und wassersparenden Maßnahmen können Zuschüsse von bis zu 50 % gewährt werden, sofern die Maßnahmen über das gesetzlich notwendige Maß hinausgehen.

Für überdachte Sportflächen, die mit der Ausübung des Sports in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, können die Bewirtschaftungskosten für Wartung, Pflege, Reinigung, Versicherungen sowie laufende Instandhaltung in Höhe von 50 % übernommen werden.

Für Freisportflächen, die mit der Ausübung des Sports in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, können die Bewirtschaftungskosten für Wartung, Pflege, Reinigung, Versicherungen sowie laufende Instandhaltung in Höhe von bis zu 15 % übernommen werden.

Bei der Ermittlung des Zuschusses werden Einnahmen aus der entgeltlichen Überlassung an Dritte (Nichtmitglieder) angemessen berücksichtigt. Für neu errichtete Sportanlagen können Zuschüsse erstmalig in dem auf das erste Betriebsjahr folgende Jahr gewährt werden.

## 2.8 Mietzuschüsse

Sportvereine gemäß 1.2 a), die auf die Anmietung von Sportflächen angewiesen sind, erhalten Mietzuschüsse von bis zu 30 %. Der Nachweis ist durch Vorlage von Rechnungen zu führen.

## 2.9 Ausrichtung von örtlichen, überörtlichen, nationalen oder internationalen Sportveranstaltungen und anderen mit dem Sport in Zusammenhang stehenden Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt

Sportvereinen kann gemäß 1.2 a) zur Deckung von Fehlbeträgen bei Veranstaltungen ein Zuschuss bis zu 30 % der Gesamtkosten der Veranstaltung oder eine im Vorfeld festgelegte Unterstützung gewährt werden.

## 2.10 Stiftung von Wander- und Ehrenpreisen

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe stiftet Sportvereinen gemäß 1.2 a) und sonstigen Organisationen gemäß 1.2 b) auf Antrag Wander- und Ehrenpreise (Pokale, Kleinsportgeräte), wobei sich der Wert des Preises nach der Bedeutung der einzelnen Veranstaltung richtet.

## 2.11 Ehrengaben bei Vereinsjubiläen

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe gewährt Sportvereinen gemäß 1.2 a) aus Anlass eines Vereinsjubiläums ab dem 20. sowie jedes weiteren, welches durch 10 bzw. 25 teilbar ist, einen Zuschuss von 5 € pro Jahr des Bestehens.

## 3. Freizeitsport

Die sportliche Betätigung nicht vereinsgebundener Bürger wird durch organisatorische Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen und durch kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen und Geräten, soweit möglich und finanziell vertretbar, gefördert.

## 4. Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.

Der Magistrat kann auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichten, wenn aus den Antragsunterlagen der von der Stadt gewollte Verwendungszweck zu ersehen ist.

## 5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 28.06.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2003 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**  
**Michael Korwisi, Oberbürgermeister**